

**Verordnung
über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede vom 02.12.1997**

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 02.12.1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Diese Verordnung gilt für das innerhalb der Mühlenstraße, Parkstraße, Oldenburger Straße und dem Friedhofsweg gelegene Gebiet des Schlossparks in Rastede.

§ 2

1. Hunde sind an der Leine zu führen.
2. Das Betreten der Uferböschungen der Gewässer ist untersagt.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 Ziffer 1 und dem Verbot des § 2 Ziffer 2 zuwiderhandelt.
Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Verhaltensregeln im Schlosspark Rastede vom 21.03.1978 (Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk Weser-Ems Nr. 13 vom 28.04.1978) außer Kraft.

26180 Rastede, 02.12.1997

gez.
Decker
- Bürgermeister

(LS)

gez.
Röttger
- Gemeindedirektor -

Veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung, "Ammerländer Nachrichten" am 05.12.1997